

Konzernbetriebsvereinbarung
über
Neuzusagen gemäß „Meine Allianz Pension“
für BPV-Berechtigte
(KBV „Meine Allianz Pension BPV“)
zwischen der
Allianz SE
– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –
und dem
Konzernbetriebsrat der Allianz SE
– im Folgenden „Betriebsrat“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Überblick	4
Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Überleitregelung	5
§ 3 Abgrenzung zu bestehenden Versorgungsregelungen	5
Kapitel 2 - Übergreifende Grundsätze	6
§ 4 Anrechenbare Bezüge	6
Kapitel 3 - „Der Allianz Beitrag 3“	7
§ 5 „Der Allianz Beitrag 3“	7
§ 6 Beitragsbereitstellung	7
§ 7 Versorgungskonto	8
§ 8 Versorgungsleistung, Versorgungsfall	9
§ 9 Altersleistung	9
§ 10 Hinterbliebenenleistung	10
§ 11 Versorgungsträger	12
§ 12 Unverfallbarkeit	12
§ 13 Haftung	13
§ 14 Hinzuverdienstgrenzen	13
§ 15 Pflichten	13
Kapitel 4 - Schlussvorschriften	15
§ 16 Rechtliche und steuerrechtliche Vorschriften	15
§ 17 Datenschutz	15
§ 18 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	16

Präambel

Die betriebliche Altersversorgung der Allianz Gruppe Inland wurde für Neueintritte ab 01.01.2015 in der Konzernbetriebsvereinbarung „Meine Allianz Pension“ mit dem Ziel neu geregelt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* eine werthaltige Versorgung zu gewähren.

Der Konzernbetriebsrat und die Gesellschaft haben sich im Nachgang darauf geeinigt, dass die Grundsätze von „Meine Allianz Pension“ auch für Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.01.2015 in der Allianz Gruppe Inland tätig sind, für Bezüge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich Anwendung finden sollen.

Dabei tritt diese Betriebsvereinbarung selbständig neben die Konzernbetriebsvereinbarungen zum Beitragsorientierten Pensionsvertrag (BPV), für den die Arbeitgebergesellschaften im Rahmen ihrer Dotierungsfreiheit ab 2015 keine Sparbeiträge mehr zur Verfügung stellen. Die bisher erworbenen Versorgungsguthaben und die sonstigen Zusagen auf betriebliche Altersversorgung bleiben nach ihren Regelungen bestehen und werden durch die vorliegende Vereinbarung ergänzt.

* Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Überblick

Für diese Neuzusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gelten folgende Grundsätze:

- Über die Bereitstellung sowie die Höhe der Beitragsbudgets für pensionsfähige Bezügeteile über der jeweiligen für das Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze West (BBG) wird jährlich neu entschieden.
- Für Mitarbeiter werden persönliche Versorgungskonten eingerichtet. Sie erhalten jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung sowie den aktuellen Stand ihres Versorgungsguthabens.
- Die Kapitalanlage des aufgebauten Versorgungsguthabens erfolgt gemäß Kapitalanlagekonzept. Bei Fälligkeit steht den Mitarbeitern das Versorgungsguthaben, mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge, zur Verfügung.
- Das Versorgungsguthaben wird im Alter und bei Tod bereitgestellt und steht als einmalige Kapitalzahlung oder als Rente zur Verfügung.
- Die Absicherung für vorzeitige Versorgungsfälle erfolgt zusätzlich über die für den Mitarbeiter jeweils maßgeblichen bestehenden Allianz Versorgungswerke.¹

¹ Z.B.: Allianz Versorgungskasse VVaG, Allianz Pensionsverein e.V., BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. und BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., KBV BPV bzw. der KBV Harmonisierung BPV, etc.

Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Alle in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einer Gesellschaft der Allianz Gruppe Inland stehenden Mitarbeiter, die am 31.12.2014 nach der KBV zum Beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV BPV) vom 28.06.2007 (die die KBV BPV vom 23.09.2004 abgelöst hat) und/oder der KBV Harmonisierung BPV vom 05.12.2005 einschließlich aller diesbezüglichen Nachträge versorgungsberechtigt waren, sind ab 01.01.2015 grundsätzlich versorgungsberechtigt nach dieser Betriebsvereinbarung.

Vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung ausgenommen sind Mitarbeiter:

- die vor dem 01.01.1958 geboren wurden, oder
- mit denen am 01.01.2016 eine Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Vorruhestandsvertrag, Altersteilzeitvertrag, Aufhebungsvertrag) geschlossen war, oder
- die am 01.01.2016 zu keiner Gesellschaft der Allianz Gruppe Inland mehr in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Diese behalten ihre bestehende Versorgungsberechtigung nach der KBV BPV und der KBV Harmonisierung BPV nach den dort festgelegten Regelungen.

§ 2 Überleitregelung

Mitarbeiter, die am 31.12.2015 zwar in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gesellschaft der Allianz Gruppe Inland stehen und in der KBV über die Allianz Versorgungswerke (KBV AVW) versorgungsberechtigt sind, aber noch keine Sparbeiträge nach der KBV BPV sowie nach der KBV Harmonisierung BPV erhalten haben, werden ebenfalls nach den Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ versorgungsberechtigt.

§ 3 Abgrenzung zu bestehenden Versorgungsregelungen

Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen, können nicht gleichzeitig nach der KBV „Meine Allianz Pension“ versorgungsberechtigt sein. Versorgungsansprüche nach der KBV AVW, nach der KBV BPV und der KBV Harmonisierung BPV stehen neben den Ansprüchen aus dieser Betriebsvereinbarung und richten sich nach ihren jeweiligen Regelungen, soweit in dieser Vereinbarung oder einer anderen Betriebsvereinbarung nichts anderes geregelt ist.²

² Die Regelungen zu den erworbenen Anwartschaften ergeben sich aus dem 5. Nachtrag zur KBV BPV und dem 4. Nachtrag zur KBV Harmonisierung BPV.

Kapitel 2 - Übergreifende Grundsätze

§ 4 Anrechenbare Bezüge

(1) Anrechenbare Bezüge sind folgende:

1. Grundsätzlich werden für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter zwölf Monatsgehälter angerechnet. Variable Bezügebestandteile sowie vermögenswirksame Leistungen werden nicht berücksichtigt.
2. Solange und sofern für nicht-leitende Mitarbeiter die Vergütungsstruktur der Bank- oder Versicherungsgesellschaften gilt, werden für diese Mitarbeiter die nach Abs. (1) anrechenbaren 12 Monatsgehälter um den Faktor 1,15 erhöht. Sollten diese Vergütungsstrukturen dahingehend geändert werden, dass nur noch 12 Monatsgehälter ohne zusätzliche Barvergütungsbestandteile gezahlt werden, gilt Abs. (1).
3. Bei nichtleitenden Mitarbeitern des angestellten Außendienstes der Versicherungsgesellschaften, die unter Teil III des Manteltarifvertrags für das private Versicherungsgewerbe in der jeweils geltenden Fassung fallen, gelten als anrechenbare Bezüge die kalkulierten Monatsbezüge.

Maßgeblich sind die im April eines Bereitstellungsjahres gezahlten anrechenbaren Bezüge.

- (2) Bei Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen von Abs. (1) zur Festlegung der anrechenbaren Bezüge die im April nach Abs. (1) für die Teilzeitbeschäftigung festgestellten anrechenbaren Bezüge auf Vollzeit hochgerechnet.

Kapitel 3 - „Der Allianz Beitrag 3“

§ 5 „Der Allianz Beitrag 3“

- (1) Im Rahmen ihrer Dotierungsfreiheit entscheiden die Arbeitgebergesellschaften jährlich mit Wirkung für das Folgejahr über die Bereitstellung von „Allianz Beiträgen 3“ zur Finanzierung der Versorgungsguthaben für das folgende Kalenderjahr. Spätestens bis zum Ende des jeweiligen laufenden Jahres informiert die Gesellschaft den Betriebsrat, ob und in welcher Höhe Arbeitgeberbeiträge im Folgejahr bereitgestellt werden. Sollte aus wichtigen Gründen eine Reduzierung im Vergleich zu den im laufenden Jahr bereitgestellten Arbeitgeberbeiträgen erfolgen, wird dies mit dem Versorgungsausschuss beraten. Anschließend entscheiden die Arbeitgebergesellschaften abschließend.
- (2) Soweit „Allianz Beiträge 3“ bereitgestellt werden, veröffentlicht die Gesellschaft eine Beitragstabelle, in der die „Allianz Beiträge 3“ in linearer Abhängigkeit von den anrechenbaren Bezügen (§ 4) definiert werden.
- (3) Bei der Bereitstellung von „Allianz Beiträgen 3“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgebergesellschaften, die auch im Falle einer wiederholten Bereitstellung keinen Rechtsanspruch für die kommenden Jahre begründet.
- (4) Für einen im Kalenderjahr der Bereitstellung teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter wird jeweils ein Zwölftel des sich aus der Beitragstabelle ergebenden „Allianz Beitrags 3“ mit dem durchschnittlichen Teilzeitgrad des betreffenden Kalendermonats gewichtet. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen individuellen Arbeitszeit des Mitarbeiters im betreffenden Kalendermonat zu einer Vollzeittätigkeit, höchstens jedoch 100 %.
- (5) Soweit Mitarbeiter Ansprüche auf Mindest-Sparbeiträge bzw. Zusatz-Sparbeiträge nach der KBV Harmonisierung BPV haben, werden diese vom „Allianz Beitrag 3“ abgezogen bzw. zum „Allianz Beitrag 3“ hinzugerechnet, so dass die Gesellschaft entsprechend nach Abzug des Mindest-Sparbeitrags geringere oder durch Hinzurechnung von Zusatz-Sparbeiträgen erhöhte „Allianz Beiträge 3“ auf dem Versorgungskonto des Mitarbeiters nach § 7 bereitstellt. Die Summe der Gesellschaftsbeiträge entspricht mindestens dem oben genannten „Allianz Beitrag 3“.
- (6) Die Höhe der Beiträge wird jährlich im Intranet oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6 Beitragsbereitstellung

- (1) Die Beitragsbereitstellung erfolgt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses des versorgungsberechtigten Mitarbeiters in zwölf gleichen Teilen monatlich. Hiervon werden die ersten vier Monatsbeiträge zum 30.04. und der Rest jeweils monatlich von Mai bis Dezember des Bereitstellungsjahres unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 bereitgestellt.

- (2) Endet das Arbeitsverhältnis vor April eines Bereitstellungsjahres, wird im Rahmen des § 5 Abs. 1 der anteilige Vorjahres-„Allianz Beitrag 3“ bereitgestellt.
- (3) Die Beitragsbereitstellungspflicht entfällt, wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. Elternzeit, lang andauernde Krankheit).
- (4) Wiederherstellung des Versorgungsniveaus/Sonderregelung für beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten im Sinn dieser Sonderregelung sind:

- Eltern- oder Großeltern- oder Pflegezeit,
- Zeit einer Arbeitsunfähigkeit ohne Zahlung von Bezügen.

Sofern der Mitarbeiter für diese beitragsfreien Zeiten von der Möglichkeit einer Nachversicherung in der AVK (§ 4 AVB 1998, 2006, 2012) Gebrauch macht, verpflichtet sich die Arbeitgebergesellschaft zur Bereitstellung der jeweils entsprechenden „Allianz Beiträge 3“ auf Basis der Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Beginns der beitragsfreien Zeit (Wiederherstellungsbeiträge).

§ 7 Versorgungskonto

- (1) Die Arbeitgebergesellschaft richtet für jeden versorgungsberechtigten Mitarbeiter mit Bereitstellung des ersten „Allianz Beitrags 3“ ein persönliches Versorgungskonto für „Meine Allianz Pension“ - BPV“ ein.
- (2) Jeder Beitrag zu diesem Versorgungskonto wird im Laufe des auf den jeweiligen Bereitstellungsmonat folgenden Kalendermonats in fiktive Anteile an der Kapitalanlage umgerechnet; diese werden zum Zeitpunkt der Umrechnung dem jeweiligen Versorgungskonto gutgeschrieben. Ihre Anzahl entspricht den Anteilen, die sich ergeben würden, wenn der jeweilige Beitrag der Arbeitgebergesellschaft gemäß dem Kapitalanlagekonzept (Anlage 1) angelegt worden wäre.

Im Kapitalanlagekonzept werden die Regeln für Anlage, Allokation, Umschichtung, Entnahme, Entnahmezeitpunkt und Wertbestimmung des Versorgungskontos festgelegt.

Aus Kapitalanlagen im Sinne des Kapitalanlagekonzeptes ist ausschließlich die Arbeitgebergesellschaft berechtigt und verpflichtet.

- (3) Das Versorgungsguthaben ist der jeweilige Stand des Versorgungskontos gemäß dem von der Arbeitgebergesellschaft festgelegten Kapitalanlagekonzept, jedoch mindestens die Summe der eingezahlten „Allianz Beiträge 3“. Eine Verzinsung wird nicht garantiert.
- (4) Die Mitarbeiter erhalten jährlich eine Kontoinformation über den aktuellen Stand des Versorgungskontos.

§ 8 Versorgungsleistung, Versorgungsfall

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften gewähren auf Antrag (frühestens nach Eingang des Antrags) und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, eine Versorgungsleistung (einmalige Kapitalzahlung oder laufende Rentenleistung)

1. frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Altersleistung, § 9);
2. im Falle des Todes (Hinterbliebenenleistung, § 10)

Ein Anspruch auf diese Versorgungsleistung wird bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen nach § 9 bzw. § 10 erworben (Versorgungsfall).

- (2) Das Versorgungsguthaben erlischt mit Auszahlung des Versorgungskapitals bzw. mit Beginn der Rentenzahlung.
- (3) Für unverfallbar ausgeschiedene Mitarbeiter gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Absatzes 1, dass das aktuell bei Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis, auch bei einem anderen Arbeitgeber, oder eine zu diesem Zeitpunkt ausgeübte selbstständige Tätigkeit beendet sein muss.

§ 9 Altersleistung

- (1) Eine Versorgungsleistung im Versorgungsfall Alter (Altersleistung), die als einmalige Kapitalzahlung oder Rente abrufbar ist, erhält der Mitarbeiter frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Frühestens 6 Monate nach der Antragsstellung kann die Altersleistung in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Höhe der Altersleistung ergibt sich aus dem Versorgungsguthaben nach § 7 Abs. 3.
- (3) Das Versorgungsguthaben wird grundsätzlich als einmalige Kapitalzahlung auf ein vom Mitarbeiter benanntes Bankkonto ausgezahlt. Es ist am 1. Februar des auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgenden Kalenderjahres zur Auszahlung fällig.
- (4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalls anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls mindestens 6.500,- EUR beträgt, eine lebenslange Rente zu verlangen. Hierbei kann er für einen konkret zu benennenden Hinterbliebenen gemäß § 10 Abs. 3 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 60 % der zuletzt gezahlten monatlichen Rentenleistung einschließen. Als Rentenleistung wird die Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Rentenbeginn nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das nach Abzug eines Kapitals für eine Sonderzahlung an den Versorgungsberechtigten im ersten Rentenbezugsjahr verbleibende Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die

Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden, und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden.

Die Rente aus dem Tarif A wird ab Rentenbeginn jeweils entsprechend der nach Versicherungstarif und Versicherungsbedingungen vorgesehenen Anpassung angehoben. Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz wird die Rente aus Tarif A sowie die garantierte Rente aus Tarif B jedoch mindestens um 1 % jährlich angehoben. Der Rentenempfänger erhält jeweils zusätzlich eine variable, nicht garantierte Sonderzahlung, wenn und soweit eine Barauszahlung von Überschüssen in Tarif B erfolgen würde.

Der Anspruch auf Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

Eine bestimmte Höhe der Verrentungsfaktoren wird jedoch nicht garantiert.

(5) Teilrente wegen Alters

Die Gesellschaft und der Betriebsrat sind sich grundsätzlich in dem Bestreben einig, dem Mitarbeiter im Falle der Verrentung des Versorgungskapitals den Abruf einer Teilrente auf Antrag im Einzelfall ab dem vollendeten 62. Lebensjahr zu ermöglichen, sofern die gesetzlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Voraussetzungen und die betrieblichen Interessen dies zulassen. Hierzu sind zur gegebenen Zeit Regelungen zum Teilrentenbezug zu erarbeiten.

§ 10 Hinterbliebenenleistung

Im Fall des Todes eines Mitarbeiters oder eines Rentenempfängers erhalten die Hinterbliebenen nach Absatz 3 unter folgenden Voraussetzungen eine Hinterbliebenenleistung:

(1) Hinterbliebenenleistung in der Anwartschaftsphase

Verstirbt ein Mitarbeiter, so erhalten die Hinterbliebenen im Sinne des Absatzes 3 eine einmalige Kapitalzahlung (Todesfallkapital) in Höhe des Versorgungsguthabens zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls.

Der Hinterbliebene ist berechtigt, anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls mindestens 6.500,- EUR beträgt, eine Rente zu verlangen. Bei Waisen ist dies in Form einer temporären Leibrente maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich; bei den übrigen Hinterbliebenen erfolgt die Rentenzahlung lebenslang. Als Rentenleistung wird eine Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Beginn der Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das nach Abzug eines Kapitals für eine Sonderzahlung an den Versorgungsberechtigten im ersten Rentenbezugsjahr verbleibende Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Rentenerhöhung

verwendet werden und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden. Für temporäre Renten wird ausschließlich auf den Tarif A abgestellt. Der Rentenanspruch ist unverzüglich zu stellen.

Die Rente aus dem Tarif A wird ab Rentenbeginn jeweils entsprechend der nach Versicherungstarif und Versicherungsbedingungen vorgesehenen Anpassung angehoben. Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz wird die Rente aus Tarif A sowie die garantierte Rente aus Tarif B jedoch mindestens um 1 % jährlich angehoben. Der Rentenempfänger erhält jeweils zusätzlich eine variable, nicht garantierte Sonderzahlung, wenn und soweit eine Barauszahlung von Überschüssen in Tarif B erfolgen würde.

Stirbt im Fall der Verrentung des Hinterbliebenenkapitals der Hinterbliebene, wird ein ggfs. verbleibendes Versorgungskapital an die Waisen gewährt. Die Waisen erhalten in diesem Fall eine Leistung entsprechend § 10 Abs. 1, Unterabs. 3 und 4.

Sofern keine Hinterbliebenen vorhanden sind, wird ein Sterbegeld in Höhe der jeweiligen steuerlich zulässigen Höchstgrenzen an die Erben gewährt, maximal jedoch das vorhandene Versorgungsguthaben.

(2) Hinterbliebenenleistung nach Altersrentenbeginn

Verstirbt ein Altersrentenempfänger und hat dieser bei der Verrentung des Versorgungskapitals auch für seine Hinterbliebenen eine Rentenleistung eingeschlossen, wird eine Hinterbliebenenrente gemäß § 9 Abs. 4 gewährt.

(3) Hinterbliebene

Hinterbliebene des Verstorbenen im Sinne der vorstehenden Regelungen sind der Ehepartner (die Witwe, der Witwer) oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Sofern weder Ehegatte noch eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, treten an dessen Stelle die Waisen. Für den Fall, dass es keine Waisen gibt, sind Hinterbliebene auch Lebensgefährten im Sinne des Steuerrechts.

Waisen sind die Kinder des Mitarbeiters im Sinne des § 32 EStG.

Eine Stellung als Lebensgefährte im Sinne des Steuerrechtes liegt vor, wenn der Mitarbeiter eine Person unter Angabe von Anschrift und Geburtsdatum benennt, mit der der Mitarbeiter eine eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung bildet (Lebensgefährte) und der Mitarbeiter bestimmt, dass diese benannte Person auf Antrag Anspruch auf das Versorgungsguthaben erwirbt und die genannten Voraussetzungen im Versorgungsfall noch erfüllt sind. Der Mitarbeiter versichert das Vorliegen dieser Voraussetzungen und ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Hinterbliebenenleistung ist im Monat nach dem Sterbemonat, frühestens mit Eingang des Antrags auf Hinterbliebenenleistung, zu gewähren.

Der Anspruch auf Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

§ 11 Versorgungsträger

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, erbringen die Leistungen nach §§ 8 bis 10 als Versorgungsträger unmittelbar mit Rechtsanspruch gegenüber ihren jeweiligen Mitarbeitern.
- (2) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, sind berechtigt, Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 8 dieser Vereinbarung auf einen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen zugelassenen anderen Versorgungsträger zu übertragen.

§ 12 Unverfallbarkeit

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls gemäß § 8, bleibt die Anwartschaft aufrechterhalten, wenn die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, andernfalls verfällt die Anwartschaft. Bei der Prüfung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen werden für die Dauer der Versorgungszusage alle Zeiten gewertet, die von einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage einer Konzerngesellschaft begleitet waren.

Endet das Arbeitsverhältnis, weil der Mitarbeiter zu einer Allianz Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem eine Allianz Gesellschaft beteiligt ist, wechselt, bei welchem diese KBV keine Anwendung findet, so wird auf Antrag dieser neuen Arbeitgebergesellschaft die Anwartschaft beitragsfrei fortgeführt. Die Anwartschaft verfällt, wenn das Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmen endet und unter Berücksichtigung der gesamten zusammenhängenden Tätigkeit die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind.

- (2) Bleiben die Anwartschaften aus dem Versorgungskonto aufrechterhalten, wird das betreffende Versorgungskonto beitragsfrei fortgeführt. Die Höhe des Anspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich in Anwendung von § 2 Abs. 5a Betriebsrentengesetz nach dem aus der beitragsfreien Fortführung resultierenden Versorgungsguthaben.
- (3) Der Mitarbeiter erhält nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Auskunft über die Höhe seiner unverfallbaren Anwartschaften.

§ 13 Haftung

Für die Leistungen nach dieser Zusage haftet die jeweilige Arbeitgebergesellschaft, zu der der Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis unterhält.³

§ 14 Hinzuverdienstgrenzen

- (1) Nimmt ein Empfänger von Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt, so ist er verpflichtet, die Höhe dieses Berufseinkommens sowie jede Änderung des Berufseinkommens der Gesellschaft anzuzeigen.
- (2) Die Altersrente kann, sofern ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt wird, um die Hälfte dieser Bezüge aus anderweitiger Berufstätigkeit gekürzt werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte ihres Betrages und nicht über den Monat hinaus, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Einkünfte, die der Mitarbeiter in Form von Provisionen von Allianz Gesellschaften bezieht, werden auf die Versorgungsleistungen nicht angerechnet.
- (3) Falls die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird und sie im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage beschränkt ist, gelten keine Verdienstbeschränkungen.

§ 15 Pflichten

- (1) Abtretungen, Verpfändungen oder Beleihungen von Ansprüchen auf Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung sind unwirksam, es sei denn die Abtretung erfolgt im Rahmen des Versorgungsausgleichs gem. § 1587 BGB.
- (2) Der Arbeitgebergesellschaft sind alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung eines Versorgungsanspruchs erforderlich sind. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn die geforderten Angaben nicht gemacht oder die notwendigen Nachweise nicht beigebracht werden.
- (3) Wer einen Versorgungsanspruch erworben hat, muss der Arbeitgebergesellschaft für die Zahlung ein Bankkonto im EURO-Währungsraum benennen und die für die Vornahme gesetzlicher Abzüge erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- (4) Kapitalzahlungen i. S. v. § 9 Abs. 3 werden als Einmalzahlungen unter Abführung der gesetzlichen Abzüge zum 01. Februar des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres auf ein vom Mitarbeiter benanntes Bankkonto ausbezahlt.

³ Zur Absicherung der Arbeitnehmeransprüche bringen die Arbeitgebergesellschaften die Beiträge in eine Insolvenzversicherung ein (z.B. Treuhandmodell über den Methusalem Trust e.V.). Eine entsprechende Sicherung ist auch für den Fall des Ausscheidens der Arbeitgebergesellschaft aus dem Verbund des Konzerns Allianz SE vorzusehen.

- (5) Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die letzte Rente wird für den Monat ausgezahlt, in dem der Anspruch endet. Zahlungen erfolgen auf das gemäß Abs. 3 benannte Bankkonto, ggfs. vermindert um gesetzlich vorgeschriebene Abzüge.
- (6) Wird ein Versorgungsanspruch durch ein Verhalten Dritter erworben, so müssen bis zur Höhe des Versorgungsanspruchs etwaig bestehende Schadenersatzansprüche an die Arbeitgebergesellschaft abgetreten werden. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.
- (7) Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt die als Anhang zu dieser Betriebsvereinbarung bestehende Teilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Kapitel 4 - Schlussvorschriften

§ 16 Rechtliche und steuerrechtliche Vorschriften

Diese Betriebsvereinbarung berücksichtigt die rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, die zum 01.11.2014 gelten. Änderungen dieser Vorschriften begründen keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich möglicher Nachteile für die Mitarbeiter durch weitergehende Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 17 Datenschutz

Die Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung der beteiligten Arbeitgebergesellschaften der Allianz-Gruppe erfolgt im Zusammenwirken mit den zur Verwaltung beauftragten Stellen bei der Gesellschaft und der Allianz Deutschland AG (zum Zeitpunkt des Abschlusses der KBV sind dies Group Human Resources, Pension and Benefits (GHR – PB) und Allianz Deutschland AG, AP@S) sowie der Allianz Lebensversicherungs-AG und Allianz Global Investors Europe GmbH in ihrer administrativen Funktion bei der Rückdeckungsversicherung und Kapitalanlage der Versorgungskonten.

In diesem Zusammenhang und nur soweit das dafür erforderlich ist, werden bei den zur Verwaltung beauftragten Stellen bestimmte personenbezogene Daten der Mitarbeiter automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt (beispielsweise Namen, Adresse, Organisationseinheit etc.). Diese Daten werden entweder durch die Mitarbeiter selbst im Rahmen des Dienstesintrittes oder bei Eintritt des Versorgungsfalles über die entsprechenden Systeme standardisiert mitgeteilt. Zwischen den mit der Verwaltung beauftragten Stellen bei der Gesellschaft und den einzelnen Arbeitgebergesellschaften findet zum Zwecke der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung ein Austausch dieser personenbezogenen Daten statt.

Dies gilt auch für die Allianz Lebensversicherungs-AG, ebenso für die Allianz Global Investors Europe GmbH in ihrer Funktion als Pension Administrator.

Werden andere Gesellschaften der Allianz-Gruppe (beispielsweise AMOS SE) oder externe Gesellschaften im Zusammenhang mit der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung befasst, so verpflichtet sich die Gesellschaft, alle betroffenen Gesellschaften in einer fortlaufend zu aktualisierenden Liste zu führen und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die im Leistungsfall erforderlichen und vom Mitarbeiter vorzulegenden sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Angaben bzw. erforderlichen Dokumente werden von den jeweiligen Arbeitgebergesellschaften erhoben.

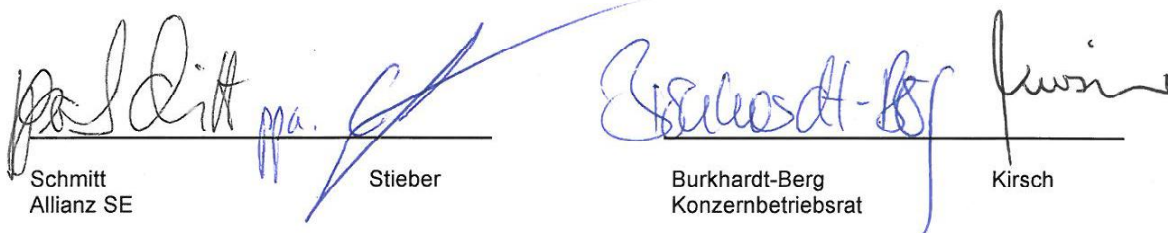
Die verantwortlichen Stellen in der Gesellschaft und alle anderen beteiligten Gruppengesellschaften sind an die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie des Allianz Standards for Data Protection and Privacy (ASDP) gebunden und damit insbesondere zur verantwortungsbewussten und vertraulichen Behandlung der ihnen anvertrauten Daten verpflichtet. Mitarbeiter können jederzeit zu den in diesem Zusammenhang über sie erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Hierzu können sie sich jederzeit ohne Angabe

von Gründen an die Arbeitgebergesellschaften oder an Pension and Benefits wenden.

§ 18 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 31.12.2015 in Kraft. Für Mitarbeiter, die am 31.12.2015 in den Geltungsbereich fallen, werden diese Regelungen bereits zum 01.01.2015 angewendet. Die Gesellschaft und der Betriebsrat verpflichten sich, an einer einvernehmlichen Anpassung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung an gesetzliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitzuwirken, soweit Belange der Gesellschaft und der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2019 gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollten Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- (4) Die Konzernbetriebsvereinbarung „Meine Allianz Pension BPV“ vom 01.12.2014 wird durch diese Neufassung mit Wirkung zum 01.01.2015 vollständig ersetzt.

München, 01.12.2015



Schmitt
Allianz SE

Stieber

Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat

Kirsch

Anlagen

- Anlage 1 - Kapitalanlagekonzept
- Anlage 2 - Teilungsordnung

Anlage 1 – Kapitalanlagekonzept zur KBV Meine Allianz Pension BPV vom 01.12.2015

Die Gesellschaft möchte den Mitarbeitern auf Basis des Kapitalanlagekonzepts neben der Garantie der eingezahlten Beiträge auf die Versorgungskonten auch eine attraktive Verzinsung ermöglichen.

Die Kapitalanlage erfolgt nach einer Anlagestrategie, bei der die Steuerung der Anlage je Mitarbeiter stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters des Mitarbeiters vorgenommen wird. Hierzu wird die Gesellschaft oder ein von ihr bestimmter Administrator die Versorgungskonten der Mitarbeiter führen und fortschreiben.

Die Gesellschaft bzw. im Rahmen der Durchführung einer ergänzenden Insolvenzversicherung ein von der Gesellschaft bestimmter Treuhänder (derzeit Methusalem Trust e.V.) wird die Beiträge zur Sicherstellung des Beitragserhalts in das „Garantieprodukt“ investieren. Die aus dem „Garantieprodukt“ resultierende Gesamtverzinsung wird jeweils in einen Lebenszyklus eingebracht.

Die in den Lebenszyklus eingebrachten Beträge werden pro Mitarbeiter altersabhängig¹ in eine „chancenreiche Anlage“ und das „Garantieprodukt“ angelegt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Altersabhängige Aufteilung innerhalb des Lebenszyklus

Alter	Anteil „chancenreiche Anlage“ in %	Anteil „Garantieprodukt“ in %
bis 51	100	0
52	90	10
53	80	20
54	70	30
55	60	40
56	50	50
57	40	60
58	30	70
59	20	80
60	10	90
ab 61	0	100

Für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen (Summe aus „chancenreicher Anlage“ und „Garantieprodukt“) besteht eine altersabhängige Obergrenze (siehe Tabelle 2). Bei Überschreitung dieser Obergrenze wird der übersteigende Betrag in das „Garantieprodukt“ umgeschichtet.

¹ Es gilt das Alter gemäß versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Tabelle 2: Altersabhängige Obergrenzen für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen der Anlage

Alter	Obergrenze Anteil „chancenreiche Anlage“ in %
bis 51	50
52	45
53	45
54	40
55	35
56	30
57	25
58	20
59	15
60	10
61	5
ab 62	0

Die „chancenreiche Anlage“ erfolgt in Fonds der Allianz Global Investors Gruppe, zurzeit in den Aktienfonds Allianz Strategiefonds Wachstum Plus - EUR . Die Anlage in das „Garantieprodukt“ erfolgt zurzeit in einen Kapitalisierungstarif der Allianz Lebensversicherungs-AG, ein Produkt mit garantierter Mindestverzinsung sowie einer zusätzlichen variablen Verzinsung (garantierte und variable Verzinsung werden zusammenfassend als Gesamtverzinsung bezeichnet).

Rechte und Pflichten aus den Vermögenswerten ruhen allein bei der Arbeitgebergesellschaft bzw. dem von der Gesellschaft bestimmten Treuhänder. Die Mitarbeiter erwerben keine Ansprüche auf das Vermögen der „chancenreichen Anlage“ bzw. das „Garantieprodukt“.

Anlage 2 - Teilungsordnung zur KBV Meine Allianz Pension BPV vom 01.12.2015**Teilungsgrundsätze****1. Ausgleichswert als Kapitalwert**

Die Ermittlung des Ausgleichswertes im Versorgungsausgleich erfolgt als Kapitalwert.

2. Grundsatz der externen Teilung

Anrechte aus der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ in der jeweils gültigen Fassung werden grundsätzlich extern nach den Regelungen des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) geteilt, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Darüber hinausgehende Ausgleichswerte werden grundsätzlich intern geteilt.

3. Wertermittlung

Der Wert des in der Ehezeit erworbenen Anrechts wird nach der im VersAusglG enthaltenen Sonderregelung für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung ermittelt. Hierbei werden die in der Ehezeit zu berücksichtigenden Allianz Beiträge 3, die in der Ehezeit bis zum Stichtag Ehezeitende auf dem Versorgungskonto eingezahlt wurden, geteilt.

Sofern der zum Ehezeitende ermittelte Wert die Summe der in der Ehezeit eingezahlten Allianz Beiträge 3 unterschreitet, erfolgt die Teilung für den Ausgleichsberechtigten auf Basis der eingezahlten Allianz Beiträge 3.

Zusätzlich erhält der Ausgleichsberechtigte im Rahmen der internen sowie externen Teilung das Anrecht auf eine über die reine Beitragsteilung hinaus gehende Mehrleistung/ Überschuss, sofern sich eine solche zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich (im Folgenden: Rechtskraftzeitpunkt) ergibt und diese im Beschluss zugesprochen wird.

4. Durchführung der Teilung

Im Rahmen der Teilung wird für den Ausgleichsberechtigten zu Lasten des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes nach dem Versorgungsausgleichsgesetz übertragen. Der Ausgleichswert beträgt danach die Hälfte des ermittelten Wertes des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende abzüglich der Teilungskosten bei der internen Teilung. Bei der externen Teilung fallen keine Teilungskosten an.

Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte nach dieser KBV auszugleichen sind, vollzieht der Arbeitgeber den Ausgleich – sofern möglich – nur in Höhe des Wertunterschiedes durch Verrechnung.

5. Regelungen zur internen Teilung

(1) Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten

Für die aus dem Anrecht im Versorgungsfall resultierenden Versorgungsleistungen gelten für den Ausgleichsberechtigten die Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Teilungskosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und der Ausgleichspflichtige zu gleichen Teilen. Diese Kosten sind dem Versorgungsträger in angemessener Höhe zu erstatten, in dem eine Kostenhälfte vom auszugleichenden Wert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen und die andere Kostenhälfte vom verbleibenden Versorgungsguthaben des Mitarbeiters / ausgeschiedenen Mitarbeiters oder Rentners abgezogen wird.

(3) Persönliches Versorgungskonto / Versorgungsguthaben

In Umsetzung einer rechtskräftigen internen Teilung des in die Ehezeit fallenden Anrechts durch das Familiengericht wird ein persönliches Versorgungskonto eingerichtet. Die ausgleichsberechtigte Person erhält jährlich eine Kontoinformation über den aktuellen Stand des Versorgungskontos.

Im Rahmen der Versorgung nach der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ ist eine Verzinsung nicht zugesagt. Der Arbeitgeber garantiert nur die Summe der eingezahlten Allianz Beiträge 3 zum Stichtag Ehezeitende.

6. Verweis auf Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension BPV“

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ in der jeweils gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Teilungsordnung hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

1. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

**zwischen der Allianz SE und
dem Konzernbetriebsrat**

über Neuzusagen gemäß „Meine Allianz Pension“

für BPV-Berechtigte

(KBV „Meine Allianz Pension BPV“)

vom 01.01.2015

I. § 5 Absatz 5

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird § 5 Absatz 5 der KBV Meine Allianz Pension BPV um Satz 2 ergänzt.

§ 5 Abs. 5 Satz 2:

„Die Differenz aus Allianz Beitrag 3 und dem Mindest-Sparbeitrag darf nicht kleiner als Null sein.“

II. § 6

1 Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird in § 6 Absatz 1 der bisherige Satz 2 gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt.

§ 6 Abs. 1 Satz 2:

„Die aus dieser Festsetzung resultierenden neuen Beiträge werden ab Mai des laufenden Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres bereit gestellt. Übergangsweise werden im Jahr 2017 in den Monaten Januar bis April die bisher gezahlten Beiträge weiter geführt.“

2 Mit Wirkung ab 01.01.2017 entfällt § 6 Absatz 2.

III. § 15 Absatz 7

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird § 15 Absatz 7 um die Sätze 2, 3 und 4 ergänzt.

§ 15 Absatz 7 Sätze 2 bis 4:


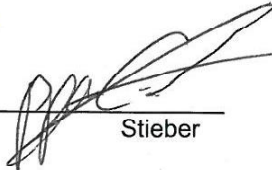


„Die Teilungsordnung darf aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der gesetzlichen Vorgaben von der Gesellschaft einseitig geändert werden. Der KBR stimmt diesen Änderungen der Anlage 2 bereits jetzt zu. Der KBR erhält die Informationen zu den Änderungen von der Gesellschaft.“

IV. Anlage 2

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird Anlage 2 Teilungsordnung durch die diesem Nachtrag beigefügte Anlage 2 ersetzt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Meine Allianz Pension BPV fort.

München, 18.11.2016

 _____ Schmitt Allianz SE	 _____ Stieber	 _____ Burkhardt-Berg Konzernbetriebsrat	 _____ Kirsch
---	---	---	--

Anlage

Anlage 2 Teilungsordnung

Anlage 2 - Teilungsordnung zur KBV „Meine Allianz Pension BPV“ vom 01.12.2015

Teilungsgrundsätze

1 Ausgleichswert als Kapitalwert

Die Ermittlung des Ausgleichswertes im Versorgungsausgleich erfolgt als Kapitalwert.

2 Grundsatz der externen Teilung

Anrechte aus der Konzernbetriebsvereinbarung „Meine Allianz Pension BPV“ (KBV „Meine Allianz Pension BPV“) in der jeweils gültigen Fassung werden grundsätzlich extern nach den Regelungen des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) geteilt, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Darüber hinausgehende Ausgleichswerte werden grundsätzlich nach den Vorgaben des VersAusglG intern geteilt.

3 Grundsätze der Wertermittlung

Der Wert des in der Ehezeit erworbenen Anrechts wird nach der im VersAusglG enthaltenen Sonderregelung für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung ermittelt. Hierbei werden die in der Ehezeit zu berücksichtigenden Arbeitgeber Beiträge zu „Meine Allianz Pension BPV“ (Allianz Beitrag 3), die in der Ehezeit voll oder anteilig zugeflossen sind, geteilt.

4 Bestimmung des Ausgleichswertes

Bei der Versorgung nach der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ ist eine Verzinsung nicht zugesagt. Der Arbeitgeber garantiert nur die Summe der in der Ehezeit eingezahlten Allianz Beiträge 3 (Garantiebetrag) für den Ausgleichsberechtigten.

Aufgrund des Kapitalanlagekonzeptes nach Anlage 1 dieser KBV können Kapitalerträge anfallen, die im Zeitverlauf schwanken können und nicht garantiert sind.

Im Versorgungsausgleich gilt als Ausgleichswert zugunsten des Ausgleichsberechtigten die Hälfte des Garantiebetrags.

Zusätzlich erhält der Ausgleichsberechtigte das Anrecht auf eine Mehrleistung, sofern sich eine solche zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich (im Folgenden: Rechtskraftzeitpunkt) ergibt und diese im Beschluss zugesprochen wird. Dazu wird zu diesem Stichtag ermittelt, ob sich im Verhältnis zu den Einbringungen in der Ehezeit ein Wertzuwachs ergibt und, bei Vorliegen eines solchen, auf den Ausgleichsberechtigten und den Ausgleichspflichtigen entsprechend aufgeteilt. Der Kapitalertrag des Ausgleichspflichtigen wird um die Hälfte des gerichtlich zugesprochenen ehezeitlichen Wertzuwachses reduziert. Der nach Absatz 3 aufzuteilende Ausgleichswert bleibt davon unberührt.

5 Durchführungsprinzipien zur internen / externen Teilung

Im Rahmen der Teilung wird für den Ausgleichsberechtigten zu Lasten des Ausgleichspflichtigen nach dem VersAusglG ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung übertragen. Bei der internen Teilung wird der Ausgleichswert um die hälftigen Teilungskosten reduziert.

6 Regelungen zur internen Teilung

6.1 Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten

Für die aus dem Anrecht im Versorgungsfall resultierenden Versorgungsleistungen gelten für den Ausgleichsberechtigten die Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird einmalig ein Versorgungsbeitrag in Höhe des ermittelten Ausgleichswertes zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung nach § 13 VersAusglG aufgewendet, um für den Ausgleichsberechtigten ab dem Rechtskraftzeitpunkt ein Anrecht in „Meine Allianz Pension BPV“ zu begründen.

Der Ausgleichsberechtigte erhält aus dem Anrecht zusätzlich zur Altersleistung ein Todesfallkapital als Hinterbliebenenleistung nach den Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension BPV“.

6.2 Umsetzung der internen Teilung

Der Versorgungsträger legt ein Versorgungskonto für den Ausgleichsberechtigten an und überträgt den Ausgleichswert, zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung, abzüglich der hälftigen Teilungskosten, aus dem Versorgungskonto des Ausgleichspflichtigen zum Rechtskraftzeitpunkt. Das Versorgungsguthaben des Ausgleichspflichtigen wird um den Ausgleichswert und die hälftigen Teilungskosten, sowie der Kapitalertrag um die dem Ausgleichsberechtigten gerichtlich zugesprochene Mehrleistung reduziert.

Die Kapitalanlage erfolgt nach dem zum Rechtskraftzeitpunkt gültigen Kapitalanlagekonzept nach Anlage 1 der KBV „Meine Allianz Pension BPV“.

Dem Ausgleichsberechtigten wird die Versorgungszusage zum Tag des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich erteilt.

6.3 Teilungskosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen der Ausgleichsberechtigte und der Ausgleichspflichtige zu gleichen Teilen. Diese Kosten sind dem Versorgungsträger in angemessener Höhe zu erstatten, in dem eine Kostenhälfte vom auszugleichenden Wert des Ausgleichsberechtigten abgezogen und die andere Kostenhälfte vom verbleibenden Versorgungsguthaben des Ausgleichspflichtigen abgezogen wird.

7 Umsetzung der externen Teilung

Zur Umsetzung der externen Teilung wird zum Zeitpunkt der Rechtskraft der ermittelte Ausgleichswert, zuzüglich einer gerichtlich zugesprochenen Mehrleistung, dem Versorgungskonto des Ausgleichspflichtigen entnommen und dabei das Versorgungsguthaben beim Ausgleichspflichtigen um den Ausgleichswert und der Kapitalertrag um die dem Ausgleichsberechtigten gerichtlich zugesprochene Mehrleistung reduziert.

8 Verweis auf Regelungen der KBV Meine Allianz Pension BPV

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV „Meine Allianz Pension BPV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Teilungsordnung hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat

„Meine Allianz Pension BPV“

vom 01.12.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2018 treten rückwirkend folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft.

§ 9 Altersleistung

- (4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalles anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles mindestens 6.500 EUR beträgt, eine lebenslange Rente zu verlangen. Hierbei kann er für einen konkret zu benennenden Hinterbliebenen gemäß § 10 Abs. 3 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 60% der zuletzt gezahlten monatlichen Rentenleistung einschließen. Als Rentenleistung wird die Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Rentenbeginn nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden, und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden.

§ 10 Hinterbliebenenleistung

Im Fall des Todes eines Mitarbeiters oder eines Rentenempfängers erhalten die Hinterbliebenen nach Absatz 3 unter folgenden Voraussetzungen eine Hinterbliebenenleistung:

- (1) Hinterbliebenenleistung in der Anwartschaftsphase

Verstirbt ein Mitarbeiter, so erhalten die Hinterbliebenen im Sinne des Absatz 3 eine einmalige Kapitalzahlung (Todesfallkapital) in Höhe des Versorgungsguthabens zum Ende des Monats nach dem Eintritt des Versorgungsfalles.

Der Hinterbliebene ist berechtigt, anstelle der einmaligen Kapitalzahlung, sofern diese zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls mindestens 6500 EUR beträgt, eine Rente zu verlangen. Bei Waisen ist dies in Form einer temporären Leibrente maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich; bei den übrigen Hinterbliebenen erfolgt die Rentenzahlung lebenslang. Als Rentenleistung wird eine Leistung festgesetzt, wie sie sich bei Beginn der Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungstarif und den Versicherungsbedingungen ergeben würde, wenn das Versorgungsguthaben bei der Allianz Lebensversicherungs-AG je zur Hälfte als Einmalkapital in zwei unterschiedliche Tarife eingezahlt worden wäre, einen Tarif (Tarif A), bei dem die Überschüsse zur Rentenerhöhung verwendet werden und einen Tarif (Tarif B), bei dem die Überschüsse jährlich bar ausgezahlt werden. Für temporäre Renten wird ausschließlich auf den Tarif A abgestellt. Der Rentenanspruch ist unverzüglich zu stellen.

Anlage 1 - Kapitalanlagekonzept

Die Gesellschaft möchte den Mitarbeitern auf Basis des Kapitalanlagekonzepts neben der Garantie der eingezahlten Beiträge auf die Versorgungskonten auch eine attraktive Verzinsung ermöglichen.

Die Kapitalanlage erfolgt nach einer Anlagestrategie, bei der die Steuerung der Anlage je Mitarbeiter stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters des Mitarbeiters vorgenommen wird. Hierzu wird die Gesellschaft oder ein von ihr bestimmter Administrator die Versorgungskonten der Mitarbeiter führen und fortschreiben.

Die Gesellschaft bzw. im Rahmen der Durchführung einer ergänzenden Insolvenzversicherung ein von der Gesellschaft bestimmter Treuhänder (derzeit Methusalem Trust e.V.) wird die Beiträge zur Sicherstellung des Beitragserhalts in das „Garantieprodukt“ investieren. Die aus dem „Garantieprodukt“ resultierende Gesamtverzinsung wird jeweils in eine „chancenreiche Anlage“ angelegt.

Für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen (Summe aus „chancenreicher Anlage“ und „Garantieprodukt“) besteht eine altersabhängige Obergrenze (siehe Tabelle). Bei Überschreitung dieser Obergrenze wird der übersteigende Betrag in das „Garantieprodukt“ umgeschichtet.


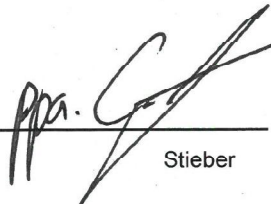
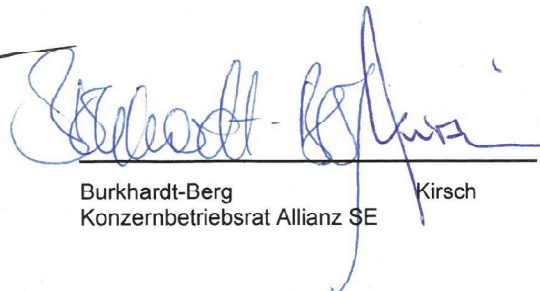
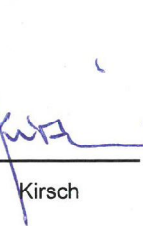
Tabelle: Altersabhängige Obergrenzen für den Anteil der „chancenreichen Anlage“ am Gesamtvolumen der Anlage

Alter	Obergrenze Anteil „chancenreiche Anlage“ in %
bis 51	50
52	45
53	45
54	40
55	35
56	30
57	25
58	20
59	15
60	10
61	5
ab 62	0

Die „chancenreiche Anlage“ erfolgt in Fonds der Allianz Global Investors Gruppe, zurzeit in den Aktienfonds Allianz Strategiefonds Wachstum Plus - EUR. Die Anlage in das „Garantieprodukt“ erfolgt zurzeit in einen Kapitalisierungstarif der Allianz Lebensversicherungs-AG, ein Produkt mit garantierter Mindestverzinsung sowie einer zusätzlichen variablen Verzinsung (garantierte und variable Verzinsung werden zusammenfassend als Gesamtverzinsung bezeichnet).

Rechte und Pflichten aus den Vermögenswerten ruhen allein bei der Arbeitgebergesellschaft bzw. dem von der Gesellschaft bestimmten Treuhänder. Die Mitarbeiter erwerben keine Ansprüche auf das Vermögen der „chancenreichen Anlage“ bzw. das „Garantieprodukt“.

München, den 01.12.2018

Kochhar
 Allianz SE

Stieber

Burkhardt-Berg
 Konzernbetriebsrat Allianz SE

Kirsch